

# **Prüfungsordnung**

## **(Satzung)**

### **für den Online-Masterstudiengang Tourismusmanagement (OMT) der Fachhochschule Westküste**

**Vom 19. Juli 2016**

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 11.01.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent Wirtschaft vom 15. Juni 2016 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 18. Juli 2016 die folgende Satzung erlassen.

## **§ 1**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Es gelten die Prüfungsverfahrensordnung und die fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen (PVO) der Fachhochschule Westküste in der Fassung vom 14. September 2011 sowie ihre mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung gültigen Änderungen, Ergänzungen und Ausführungsbestimmungen.

## **§ 2**

### **Studienziele**

- (1) Das Master-Studium im Rahmen der vorliegenden Prüfungsordnung vermittelt einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss. Es baut in der Regel auf einem erfolgreich absolvierten Erststudium sowie danach erworbenen berufspraktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Tourismus auf und dient damit der akademischen Weiterbildung.
- (2) Das Master-Studium vertieft und fokussiert die berufliche Orientierung und zielt sowohl auf die professionellen allgemeinen Fähigkeiten und Haltungen der Studierenden ab, als auch auf ihre Fähigkeiten in Bezug auf Planung, Konzeption, Umsetzung und Evaluation von Tourismusprojekten. Es trägt zur Entwicklung der Studierenden als kritisch reflektierte Führungspersönlichkeit bei und fördert ihre Entwicklung zu einer Erwerbstätigkeit als Führungskraft.
- (3) Durch die Master-Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden. Es soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Tourismusmanagements überblicken und die Fertigkeiten besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und das grundlegende, fachspezifische und fachübergreifende Wissen zielgerichtet in Theorie und Praxis einzusetzen.

## **§ 3**

### **Akademischer Grad**

Die Fachhochschule Westküste verleiht für das erfolgreich abgeschlossene Online-Masterstudium Tourismusmanagement einen „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“ für das Studienfach „Tourismusmanagement“ (engl. „Tourism Management“).

## § 4

### Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium einschließlich der Master-Arbeit vier Studienhalbjahre (Semester), im Teilzeitstudium acht Studienhalbjahre. Das Studium ist so aufgebaut, dass es grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Im Teilzeitstudium ist je Studienhalbjahr mindestens ein Modul zu belegen. Module werden mindestens für den Zeitraum angeboten, der mit Studienbeginn einer Regelstudienzeit im Vollzeitstudium entspricht. Nach diesem Zeitraum besteht kein Rechtsanspruch auf die Durchführung des entsprechenden Moduls mehr.
- (2) Studierende können bei der Hochschulverwaltung zu Studienbeginn oder zum Beginn eines Studienhalbjahres des Vollzeitstudiums einen Antrag auf Teilzeitstudium stellen; eine Begründung des Antrags nur erforderlich, wenn bereits 78 Kreditpunkte oder mehr erbracht wurden. Die verbleibende Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Aufgrund der Abgeschlossenheit der Module ist eine Einschreibung jeweils sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich. Es sind entsprechende Bewerbungsfristen zu beachten.
- (4) Alle Module setzen allgemeine Kompetenzen voraus, wie sie in der Regel in einem ersten Hochschulstudium erworben werden. Weiterhin werden grundlegende Kenntnisse aus dem Bereich der Betriebs- oder Tourismuswirtschaft erwartet, die in einem einschlägigen Studium oder einer einschlägigen Berufstätigkeit erworben wurden. Die Modulbeschreibungen enthalten Hinweise auf jeweils vorausgesetzte Vorkenntnisse.
- (5) Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (§ 1 PVO), die online oder/und in Präsenz angeboten werden können. Die Art des Angebots wird rechtzeitig vor Beginn des Belegungszeitraums (Abs. 8) für ein Modul bekanntgegeben. Die im Weiteren genannten Arbeitsstunden pro Modul umfassen die Elemente der Beteiligung am Lehr- und Lerngeschehen und das individuelle Selbststudium unter anderem in den interaktiven Lernräumen.
- (6) Module schließen mit einer Prüfungsleistung ab, aus der sich die Modulnote ergibt.
- (7) Auf Basis des Aufwandes für Beteiligung, Präsenz und Selbststudium werden die Anrechnungspunkte (Credits) vergeben. Die Leistungen der oder des jeweiligen Studierenden in diesem Bereich werden geeignet dokumentiert. Die Vergabe der Anrechnungspunkte erfolgt mit dem Erbringen der entsprechenden Prüfungsleistung. Ein Anrechnungspunkt entspricht dabei einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.
- (8) Eine Studierende bzw. ein Studierender hat für jedes Modul, an dem sie bzw. er teilnehmen möchte, am Anfang des jeweiligen Studienhalbjahres rechtsverbindlich die Teilnahme zu erklären (Belegung). Näheres zum Belegungsverfahren, insbesondere die Vorgabe von Terminen und die Verwendung von Formularen, regelt das zuständige Prüfungsamt. Eine Belegung und damit verbunden der Zugang zum Online-Kursraum gelten für zwei aufeinander folgende Studienhalbjahre.

## **§ 5**

### **Elemente der Master-Prüfung**

(1) Das Studium setzt sich aus dem Pflichtmodul „Projektmanagement und Tourismus- Projekt“ (siehe § 6 dieser Prüfungsordnung), weiteren zwölf Pflichtmodulen und der Master- Arbeit zusammen.

(2) Die Studierenden müssen gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung Module mit einem Gesamtaufwand von 120 Kreditpunkten abschließen, davon

- a) Leistungen entsprechend einem Aufwand von 18 Kreditpunkten aus dem Pflichtmodul
- b) „Projektmanagement und Tourismus-Projekt“,
- c) Leistungen entsprechend einem Aufwand von 72 Kreditpunkten aus den anderen zwölf Pflichtmodulen und
- d) Leistungen entsprechend einem Aufwand von 30 Kreditpunkten aus der Master-Arbeit.

Der Regelstudien- und Prüfungsplan (Anlage) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer und Module, ihre Semesterwochenstunden, die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die für die erfolgreiche Teilnahme vergebenen Kreditpunkte. Die Anlage ist Teil dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Master-Prüfung ist bestanden wenn

- a) alle laut Regelstudien- und Prüfungsplan vorgesehenen Prüfungen bestanden wurden und
- b) alle laut Regelstudien- und Prüfungsplan erforderlichen 120 Kreditpunkte vergeben wurden.

## **§ 6**

### **Tourismus-Projekt im Master-Studiengang**

Im Pflichtmodul „Projektmanagement und Tourismus-Projekt“ werden den Studierenden die Techniken des Projektmanagements vermittelt. Die Anwendung des erworbenen Wissens geschieht im Rahmen eines Tourismus-Projekts. Die oder der Lehrende des Moduls definiert das Projekt in Abstimmung mit der oder dem Studierenden und gegebenenfalls dem Arbeitgeber des Studierenden. Es soll bei dem Projekt eine bestmögliche Verknüpfung von Beruf und Studium erreicht werden.

## **§ 7**

### **Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit ist eine der zu erbringenden Prüfungsleistungen. In ihr soll eine touristisch relevante und den nachzuweisenden Kompetenzen angemessene Themenstellung bearbeitet werden. Der Arbeitsaufwand für die Master-Arbeit beträgt maximal 900 Stunden; das schließt alle Zusammenhangstätigkeiten wie zum Beispiel Literaturrecherche und Dokumentation ein. Die Arbeit ist innerhalb eines halben Jahres anzufertigen. Für Studierende in Teilzeit beträgt die Bearbeitungszeit ein Jahr.

(2) Die Zulassung zur Master-Arbeit ist gesondert zu beantragen. Zur Zulassung nach § 25 PVO sind Leistungen im Umfang von 78 Kreditpunkten aus Pflichtmodulen nachzuweisen und die Anmeldungen zu den Prüfungen bei den noch nicht abgeschlossenen Modulen vorzulegen.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der das Thema benannt hat (Erstprüfende/Erstprüfer), und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer (Zweitprüfende/Zweitprüfer) bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende in der Regel von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Für Studierende in Teilzeit verlängert sich die Frist für eine mögliche Rückgabe des Themas der Master-Arbeit nach § 4 Abs. 8 PVO auf 2 Monate.

## **§ 8**

### **Zulassung zum Master-Studium**

(1) Zugangsvoraussetzungen für das weiterbildende Master-Studium sind

- ein erster Hochschulabschluss im Bereich Betriebs- oder Tourismuswirtschaft oder vergleichbaren Studiengängen mit mindestens 180 Kreditpunkten oder mindestens vergleichbarem Aufwand sowie berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss von mindestens einem Jahr.

oder

- ein erster Hochschulabschluss mit mindestens 180 Kreditpunkten oder mindestens vergleichbarem Aufwand sowie berufspraktische Erfahrung nach dem ersten Hochschulabschluss von mindestens zwei Jahren in einer Position mit Finanz- oder Personalverantwortung, im Bereich Marketing oder als Projektleitung. Die Berufstätigkeit ist in einem qualifizierten Arbeitszeugnis mit klarer Aufgabenbenennung nachzuweisen oder im Falle einer Selbstständigkeit in Form von Referenzen darzulegen.

(2) Ob ein Studiengang vergleichbar und die Berufserfahrung ausreichend ist, entscheidet die Zulassungsstelle auf Basis der eingereichten Studienunterlagen und Arbeitszeugnisse. Sie kann im Zweifel ein Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber anberaumen und dazu Experten hinzuziehen. Maßgeblich für die Berufspraxis ist die Laufzeit der vorgelegten Arbeitsverträge.

Erfüllt der Bewerber die berufspraktische Erfahrung aus Abs. 1, Satz 2 nicht, kann er ggf. noch mithilfe einer Eingangsprüfung zum Masterstudiengang zugelassen werden. Das Verfahren der Eingangsprüfung wird im § 11 erläutert.

(3) Abs. 1 gilt sinngemäß für Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Zulassungsstelle auf Basis der vorgelegten Unterlagen.

(4) Zur Zulassung müssen Bewerberinnen und Bewerber zudem über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese sind für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulzeit oder ihr Erststudium nicht überwiegend auf Deutsch absolviert haben, durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test für das Kompetenzniveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen.

(5) Die Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten regelt § 51 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Danach sind außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen. Insgesamt können bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte angerechnet werden. Das Anrechnungsverfahren regelt § 19 Abs. 5 PVO.

## **§ 9**

### **Bescheinigung von Teilleistungen**

Studierenden, die nur einen Teil der Module erfolgreich abgeschlossen haben und die Exmatrikulation beantragen, wird ein Weiterbildungszertifikat über die Teilnahme und gegebenenfalls erbrachte Leistungen und eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt. Beide Dokumente beinhalten mindestens Informationen über Bezeichnung und Position der Kurse im Studiengang und die zugehörige Modulbeschreibung sowie die Unterschrift der oder des Studiengangsverantwortlichen.

## **§ 10**

### **Einsicht in die Prüfungs- und Studienakten**

Die Einsicht in die Prüfungsakten nach § 24 PVO wird für alle Prüfungen eines Prüfungsabschnitts an einem Tag gebündelt.

## **§11**

### **Eingangsprüfung für den Online-Masterstudiengang Tourismusmanagement**

(1) Die Hochschuleingangsprüfung besteht aus dem Testen kaufmännischer Grundlagen und dem fachlichen Wissen in Bezug auf Tourismus und Management.

Die Prüfung dauert zeitlich über eine Stunde. Während dieser Stunde werden Sie 30 Minuten zu kaufmännischen Grundlagen sowie betriebswirtschaftlicher Schwerpunktinhalte (z.B. Buchführung, Bilanzierung, Kosten- und Leistungsrechnung, Bürosoftware) befragt. Die restlichen 30 Minuten bestehen aus Fragen zu studiengangsspezifischen Fächern, ebenfalls bestehend aus touristischen Grundlagen und Schwerpunktinhalten (z.B. Einführung in den Tourismus). Die Inhalte der Prüfungsfragen orientieren sich am Curriculum des Bachelor-Studiengangs International Tourism Management der Fachhochschule Westküste. Hinsichtlich der Schwerpunktfragen orientiert sich die Prüfungskommission am Lebenslauf des Prüflings. Die Ablegung der Hochschuleingangsprüfung ist kostenpflichtig. Die Kosten für die Hochschuleingangsprüfung sind in der Gebührensatzung der Hochschule festgelegt. Bei nicht Bestehen der Prüfung besteht die Möglichkeit, die Prüfung im Abstand von einem Jahr noch einmal zu wiederholen.

(2) Um zur Hochschuleingangsprüfung zugelassen zu werden, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ein abgeschlossenes Bachelor- oder vergleichbares Studium (mind. 180 ECTS-Punkten) mit mindestens guten Leistungen und
- eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich des Tourismus (mit mindestens guten Leistungen) und berufliche Erfahrungen in diesem Bereich vor und nach dem Bachelor- oder vergleichbarem Studium von mindestens einem Jahr.

(3) Für die Bewerbung müssen bei der Zulassungsstelle der Fachhochschule Westküste bis zum 31.05. für das darauf folgende Wintersemester bzw. zum 30.11. für das darauf folgende Sommersemester folgende Unterlagen bei eingereicht werden:

- Lebenslauf mit Lichtbild
- eine amtlich beglaubigte Kopie Ihrer Hochschulzugangsberechtigung

- eine amtlich beglaubigte Kopie Ihres Bachelor-Zeugnisses bzw. eines vergleichbaren Studienabschlusses (Urkunde und Prüfungszeugnis)
- eine amtlich beglaubigte Kopie Ihres qualifizierten Arbeitszeugnisses / Ihrer Arbeitszeugnisse
- ein Motivationsschreiben, welches die Gründe für die Aufnahme des Studiums erläutert

(4) Die Höhe der Gebühren für die Hochschuleignungsprüfung ergibt sich aus der Gebührensatzung der Fachhochschule Westküste in der jeweilig gültigen Fassung.

## **§ 12**

### **Zulassung auf Probe**

(1) Zum Master-Studium können Bewerber entsprechend § 39 Abs. 4 HSG auf Probe zugelassen werden. § 8 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Studierende, die auf Probe zugelassen wurden, müssen mindestens zwei Module nach dieser Prüfungsordnung innerhalb des ersten Studienhalbjahres ihres Studiums bei Vollzeitstudium bzw. innerhalb der ersten beiden Studienhalbjahre ihres Studiums bei Teilzeitstudium erfolgreich abschließen. Für Teilzeitstudierende sind dies die Module „Management und Führung“ und „Marketing-Management im Tourismus“. Ein Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium innerhalb der Probezeit ist ausgeschlossen.

(3) Wurden die Module gemäß Abs. 2 erfolgreich abgeschlossen, so erfolgt die Einschreibung auf Dauer.

(4) Wurden die Module gemäß Abs. 2 nicht erfolgreich abgeschlossen, so endet das Studium auf Probe durch Exmatrikulation.

## **§13**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2016/2017 das Studium im Online-Masterstudiengang Tourismusmanagement (OMT) aufnehmen.

(3) Ein Anrecht auf bestimmte Lehrangebote besteht nur im Rahmen der semesterweisen Einführung der vorliegenden Prüfungsordnung.

Heide, den 19. Juli 2016

Fachbereich Wirtschaft  
 Fachhochschule Westküste  
 Prof. Dr. Thomas Haack  
 - Der Dekan -